OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-100265/3/RK/FE**

Datum: **Linz, 26. Mai 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter, Dr. Kapsammer, über die Beschwerde des Herrn A__, vom 20.02.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 28.10.2024, GZ: BHBR/924040033375/24, betreffend eine Übertretung der Oö. Bauordnung den

# B E S C H L U S S

**I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.10.2024, GZ: BHBR/924040033375/24, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Übertretung der Oö. Bauordnung gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung (betreffend die Nichterfüllung einer baubehördlichen Anordnung gemäß rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Peter am Hart vom 27.03.2024) eine Geldstrafe von 200 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Stunden verhängt.

Dieses Straferkenntnis wurde ab 04.11.2024 beim zuständigen Postamt zur Abholung bereitgehalten und nach Nichtbehebung der Sendung, worüber der Bf informiert wurde, am 19.11.2024 an die belangte Behörde rückübermittelt, weil diese binnen der Frist vom 04.11.2024 bis 19.11.2024 nicht behoben worden ist.

Im weiteren Verlauf wurde (mit Datum 20.02.2025) ein Schreiben des Bf an die belangte Behörde gesendet, welches am 27.02.2025 eingelangt ist und drei Geschäftszahlen, u. a. auch jene gegenständliche GZ: BHBR/924040033375/24 (als Einspruch bezeichnet) trägt.

Mit Schreiben vom 18.03.2025 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor und verwies auf den Eingang der Beschwerde vom 27.02.2025, welche als Einspruch bezeichnet worden wäre.

Mit Schreiben vom 17.04.2025 machte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf gegenüber einen sogenannten "Verspätungsvorhalt", mit welchem dieser auf die Annahme des Landesverwaltungsgerichtes, wonach die gegenständliche Beschwerde vorerst als verspätet eingebracht gewertet würde, hingewiesen wurde und wurde diesbezüglich Parteiengehör dergestalt eingeräumt, dass dem Bf die Möglichkeit gegeben wurde, innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen, widrigenfalls die Beschwerde als verspätet erhoben gewertet würde, was zur Zurückweisung der Beschwerde führen würde.

Binnen der gewährten Frist von zwei Wochen (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht) ist keine derartige Stellungnahme eingelangt.

Das gegenständliche Schreiben betreffend die Möglichkeit zur Stellungnahme wurde am 25.04.2025 beim zuständigen Postamt hinterlegt und, wegen dessen Nichtbehebung, am 13.05.2025 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zurückgesendet, wo dieses am 14.05.2025 einlangte.

II. Beweiswürdigung:

Der oben genannte Verfahrensgang (festgestellter Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt, insbesondere aus den diversen Zustellnachweisen und insbesondere auch jenem betreffend das Verstreichenlassen der Frist durch den Bf, zum Vorhalt der verspäteten Einbringung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis allenfalls Stellung zu nehmen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 17 Zustellgesetz kann ein Dokument durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle hinterlegt werden, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 Zustellgesetz regelmäßig an der Abgabestelle aufhält (Abs. 1).

Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten und beginnt diese Frist mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird (Abs. 3).
Der Beginn und die Dauer der Abholfrist sind in der Hinterlegungsanzeige anzuführen (Abs. 2).

Gemäß § 24a Z 1 Zustellgesetz kann dem Empfänger an jedem Ort zugestellt werden, an dem er angetroffen wird, wenn er zur Annahme bereit ist.

Im vorliegenden Fall wurde das Straferkenntnis bei der dortigen Geschäftsstelle der Post laut im Akt einliegenden Rückschein ab 03.11.2024 beim zuständigen Postamt nach einmaligem Zustellversuch hinterlegt und ab 04.11.2024 zur Abholung bereitgehalten.

Der 04.11.2024 markiert somit das Datum der erfolgten Zustellung des Straferkenntnisses und ist bis 19.11.2024 nicht behoben worden, weshalb die Rücksendung an die belangte Behörde sodann stattgefunden hat.

Damit ist davon auszugehen, dass die Zustellung mit 04.11.2024 als bewirkt galt und die vierwöchige Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG am Montag, dem 02.12.2024, geendet hat.

Die vorliegende, am 20.02.2025 erhobene Beschwerde war somit eindeutig als verspätet zu werten, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer